

Muster für den formalen Aufbau eines Rechenschaftsberichtes nach dem Parteiengesetz

XYZ-Partei
Rechenschaftsbericht für das Jahr
gemäß §§ 23 ff. Parteiengesetz (PartG)

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG

| Einnahmen- und Ausgabenrechnung | Berichtsjahr | | Vorjahr | |
|--|--------------|---|---------|---|
| | € | % | € | % |
| <u>Einnahmen der Gesamtpartei</u> | | | | |
| 1. Mitgliedsbeiträge | | | | |
| 2. Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßige Beiträge | | | | |
| 3. Spenden von natürlichen Personen | | | | |
| 4. Spenden von juristischen Personen | | | | |
| 5. Einnahmen aus Unternehmenstätigkeit und Beteiligungen | | | | |
| 6. Einnahmen aus sonstigem Vermögen | | | | |
| 7. Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit | | | | |
| 8. staatliche Mittel | | | | |
| 9. sonstige Einnahmen | | | | |
| Summe | | | | |
| <u>Ausgaben der Gesamtpartei</u> | | | | |
| 1. Personalausgaben | | | | |
| 2. Sachausgaben | | | | |
| a) des laufenden Geschäftsbetriebes | | | | |
| b) für allgemeine politische Arbeit | | | | |
| c) für Wahlkämpfe | | | | |
| d) für die Vermögensverwaltung einschließlich sich hieraus ergebender Zinsen | | | | |
| e) sonstige Zinsen | | | | |
| f) sonstige Ausgaben | | | | |
| Summe | | | | |
| <u>Überschuss (+) oder Defizit (-)</u> | | | | |

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

| Vermögensbilanz | Berichtsjahr € | Vorjahr € |
|---|-------------------|--------------|
| <u>Besitzposten der Gesamtpartei</u> | | |
| <ul style="list-style-type: none"> A. ANLAGEVERMÖGEN <ul style="list-style-type: none"> I. Sachanlagen <ul style="list-style-type: none"> 1. Haus- und Grundvermögen 2. Geschäftsstellenausstattung II. Finanzanlagen <ul style="list-style-type: none"> 1. Beteiligungen an Unternehmen 2. sonstige Finanzanlagen B. UMLAUFVERMÖGEN <ul style="list-style-type: none"> I. Forderungen auf staatliche Mittel II. Geldbestände III. sonstige Vermögensgegenstände | | |
| Summe | | |
| <u>Schuldposten der Gesamtpartei</u> | | |
| <ul style="list-style-type: none"> A. RÜCKSTELLUNGEN <ul style="list-style-type: none"> I. Pensionsverpflichtungen II. sonstige Rückstellungen B. VERBINDLICHKEITEN <ul style="list-style-type: none"> I. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten II. Verbindlichkeiten gegenüber natürlichen Personen III. sonstige Verbindlichkeiten | | |
| Summe | | |
| <u>Reinvermögen der Gesamtpartei</u> positiv (+) oder negativ (-) | | |

Zusammenfassung gemäß § 24 Abs. 9 PartG (Fortsetzung)

Gesamteinnahmen, Gesamtausgaben, Überschüsse oder Defizite sowie Reinvermögen der drei Gliederungsebenen Bundesverband, Landesverbände und der ihnen nachgeordneten Gebietsverbände

| | Gesamteinnahmen | | Gesamtausgaben | | Überschüsse (+) oder Defizite (-) | |
|---|-------------------|--------------|-------------------|--------------|---|--------------|
| | Berichtsjahr € | Vorjahr € | Berichtsjahr € | Vorjahr € | Berichtsjahr € | Vorjahr € |
| Bundesverband | | | | | | |
| Landesverbände | | | | | | |
| nachgeordnete Gebietsverbände | | | | | | |
| Summe einschließlich innerparteilicher Zuschüsse | | | | | | |
| innerparteiliche Zuschüsse | | | | | | |
| Summe ohne innerparteiliche Zuschüsse | | | | | | |

| | Reinvermögen | |
|----------------------------------|-------------------|--------------|
| | Berichtsjahr € | Vorjahr € |
| Bundesverband | | |
| Landesverbände | | |
| nachgeordnete Gebietsverbände | | |
| Summe | | |

Gesonderte Ausweise und Erläuterungen

A. Zuwendungen (eingezahlte Mitglieds- oder Mandatsträgerbeiträge oder rechtmäßig erlangte Spenden) natürlicher Personen (§ 24 Abs. 8 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG)

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
(Einnahmenrechnung, Spalte 1 + Spalte 2 + Spalte 3) €

abzüglich
Summe der Zuwendungen natürlicher Personen,
soweit sie den Betrag von 3.300 € übersteigen..... €

abzüglich
nicht zweifelsfrei zuzuordnender Zuwendungen
(z.B. Bagatellspenden aus „Tellersammlungen“ und
gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 6 zulässige „anonyme“ Spenden) €

Summe der Zuwendungen natürlicher Personen
bis 3.300 €..... €

Gegebenenfalls:

abzüglich
in früheren Rechenschaftsberichten
zu Unrecht ausgewiesener Zuwendungen..... €

Summe der Zuwendungen im Sinne
von § 18 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 PartG €

B. Ausweis der Spenden und Mandatsträgerbeiträge an die Partei oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt (§ 25 Abs. 3 PartG)

Entweder:

| | | | |
|------------------------|--------------------|-------------------|----|
| < Name, Vorname/Firma, | Straße, Hausnummer | Postleitzahl, Ort | €> |
| < Name, Vorname/Firma, | Straße, Hausnummer | Postleitzahl, Ort | €> |
| < Name, Vorname/Firma, | Straße, Hausnummer | Postleitzahl, Ort | €> |
| ... | | | |

Oder:

Dem Bundesverband der Partei oder einer oder mehrerer ihrer Gebietsverbände sind keine Spenden und Mandatsträgerbeiträge zugewandt worden, deren Gesamtwert im Rechnungsjahr 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

C. Anzahl der Mitglieder zum 31. Dezember des Rechnungsjahres (§ 24 Abs. 10 PartG)

Am 31. Dezember des Rechnungsjahres waren Personen Mitglieder der Partei.

D. Politischen Jugendorganisationen zweckgebunden zugewandte öffentliche Zuschüsse (§ 24 Abs. 12 PartG)

Entweder:

Im Rechnungsjahr wurden der politischen Jugendorganisation „.....“ der Partei€ öffentliche Zuschüsse zweckgebunden zugewendet. Sie sind gemäß § 24 Abs. 12 PartG bei der Einnahme- und Ausgabe-rechnung der Partei unberücksichtigt geblieben.

Oder:

Im Rechnungsjahr wurden der politischen Jugendorganisation „.....“ der Partei€ öffentliche Zuschüsse zweckgebunden zugewendet. Sie sind gemäß § 24 Abs. 12 PartG bei der Einnahme- und Ausgabe-rechnung der Partei unberücksichtigt geblieben. Die Jugendorganisation ist weder rechtlich noch organisatorisch Teil der Partei. Daher sind deren Einnahmen und Ausgaben sowie deren Vermögen insgesamt nicht im vor-liegenden Rechenschaftsbericht enthalten.

Oder:

Ein entsprechender nachrichtlicher Ausweis entfällt.

E. Erläuterungen

I. Erläuterungen zur Rechnungslegung allgemein

Mit dem vorliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr gibt der Vorstand der Partei nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz – PartG) in der Fassung der Bekannt-machung vom 31. Januar 1994 (BGBl I, S. 149), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl I, S. 2268), wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen öffentlich Rechenschaft über die Herkunft und die Ver-wendung der Mittel sowie über das Vermögen der Partei zum Ende des Kalenderjahres (Rechnungsjahres).

Dem Rechenschaftsbericht ist gemäß § 24 Abs. 9 PartG eine Zusammen-fassung vorangestellt.

In den Rechenschaftsbericht der Gesamtpartei sind gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 PartG die Rechenschaftsberichte jeweils getrennt nach Bundesverband und Landesverband sowie die Rechenschaftsberichte der nachgeordneten Gebietsverbände je Landesverband aufgenommen worden. Die Landesverbände und die ihnen nachgeordneten Gebietsverbände haben gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 PartG ihren Rechenschaftsberichten eine lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen je Zuwender mit Namen und Anschrift beigelegt. Der Bundesverband hat diese Aufstellungen zur Ermittlung der jährlichen Gesamthöhe der Zuwendungen je Zuwender zusammengefasst.

Sach-, Werk- und Dienstleistungen, die die Mitglieder außerhalb eines Geschäftsbetriebes üblicherweise unentgeltlich zur Verfügung stellen, sind gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 PartG als Einnahmen unberücksichtigt geblieben.

Entweder:

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist Gebrauch gemacht worden.

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Oder:

Im Übrigen sind alle Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte vollständig in den Rechenschaftsbericht aufgenommen.

Von der in § 28 Abs. 1 PartG eingeräumten Möglichkeit, in der Vermögensbilanz allein Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert von im Einzelfall mehr als 5.000 € (inklusive Umsatzsteuer) aufzuführen, ist kein Gebrauch gemacht worden.

Vermögensgegenstände sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 PartG mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden. Im Bereich des Haus- und Grundvermögens sind gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 PartG keine planmäßigen Abschreibungen erfolgt.

Im Übrigen wurden die handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung, insbesondere zu Ansatz und Bewertung von Vermögensgegenständen, beachtet, soweit sie gemäß § 24 Abs. 2 PartG entsprechend gelten.

II. Erläuterungen zur Vermögensbilanz

1. *Differenzen zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz (§ 24 Abs. 7 Nr. 1 PartG)*

Entweder:

Es besteht folgende Differenz zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz:

Anfangsvermögen am 1. Januar €
(Entsprechend Endvermögen gemäß
Vorjahres-Rechenschaftsbericht)

zuzüglich
Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung €
(Überschuss oder Defizit)

rechnerisches Endvermögen am 31. Dezember €

abzüglich
ausgewiesenes Endvermögen am 31. Dezember €

Differenz zwischen dem Saldo
der Einnahme- und Ausgaberechnung
und der Vermögensbilanz €

Die Differenz ergibt sich aus folgenden Beträgen:

Vermögenszuwächse, die nicht Einnahmen sind
(z.B.: Wertaufholungen)

<Position 1> €
<Position 2> €
...

zuzüglich
Einnahmen, die nicht zu einem Vermögenszuwachs führen

<Position 1> €
<Position 2> €
...

abzüglich
 Vermögensminderungen, die nicht Ausgaben sind
 (z.B.: Abschreibungen)

<Position 1> €
 <Position 2> €
 ...

abzüglich
 Ausgaben, die nicht zu einer Vermögensminderung führen
 (z.B.: Investitionsausgaben)

<Position 1> €
 <Position 2> €
 ...

Differenz zwischen dem Saldo
 der Einnahme- und Ausgaberechnung
 und der Vermögensbilanz €

Oder:

Eine Differenz zwischen dem Saldo der Einnahme- und Ausgaberechnung und der Vermögensbilanz besteht nicht. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. Auflistung der Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1 A. II. 1 PartG sowie deren im Jahresabschluss aufgeführten unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen (§ 24 Abs. 7 Nr. 2 PartG)

Entweder:

Beteiligungen an Unternehmen nach § 24 Abs. 6 Nr. 1. A. II.1 PartG:

| Name | Sitz | Anteil des Nominalkapitals | Höhe des Nominalkapitals | Höhe des Anteils am Kapital | Eigenkapital | Ergebnis des letzten Geschäftsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt |
|------|------|----------------------------|--------------------------|-----------------------------|--------------|--|
| | | % | € | € | € | € |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Im Jahresabschluss vorgenannter Unternehmen aufgeführte unmittelbare und mittelbare Beteiligungen:

...

Oder:

Die Partei verfügt über keine Beteiligungen im Sinne von § 24 Abs. 7 Nr. 2 letzter Satz PartG. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Benennung der Hauptprodukte von Medienunternehmen, soweit Beteiligungen an diesen bestehen (§ 24 Abs. 7 Nr. 3 PartG)*

Entweder:

Medienunternehmen:

Hauptprodukte:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

...

Oder:

Es bestehen keine Beteiligungen der Partei an Medienunternehmen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

4. *Bewertung des Haus- und Grundvermögens und der Beteiligungen an Unternehmen nach dem Bewertungsgesetz (§ 24 Abs. 7 Nr. 4 PartG)*

Entweder:

Bewertung zum Stichtag

...

Oder:

Erneuter Abdruck der Bewertung zum Stichtag

...

Beziehungsweise, soweit die Partei über Haus- und Grundvermögen und/oder Beteiligungen an Unternehmen nicht verfügt:

Die Partei verfügt über kein Haus- und Grundvermögen/keine Beteiligungen an Unternehmen.

III. Erläuterungen der Sonstigen Einnahmen

1. *Aufgliederung und Erläuterung der Sonstigen Einnahmen, die bei einer der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG ausmachen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 PartG)*

Entweder:

< Parteigliederung >:

| | | |
|--------------|-------|---|
| < Einnahme > | | € |
| < Einnahme > | | € |
| ... | _____ | |
| Gesamt: | | € |

< Parteigliederung >:

| | | |
|--------------|-------|---|
| < Einnahme > | | € |
| < Einnahme > | | € |
| ... | _____ | |
| Gesamt: | | € |

...

Oder:

Die Sonstigen Einnahmen machen bei keiner der in § 24 Abs. 3 PartG aufgeführten Gliederungen der Partei mehr als 2 vom Hundert der Summe der Einnahmen nach § 24 Abs. 4 Nr. 1 bis 6 PartG aus. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

2. *Offenlegung von Sonstigen Einnahmen, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen (§ 27 Abs. 2 Satz 2 PartG)*

Entweder:

< Parteigliederung >:

| | | |
|--------------|-------|---|
| < Einnahme > | | € |
| < Einnahme > | | € |
| ... | | |

< Parteigliederung >:

| | | |
|--------------|-------|---|
| < Einnahme > | | € |
| < Einnahme > | | € |
| ... | | |

Oder:

In der Einnahmenrechnung sind unter der Position „Sonstige Einnahmen“ keine Einnahmen enthalten, die im Einzelfall die Summe von 10.000 € übersteigen. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

3. *Verzeichnis der Erbschaften und Vermächnisse, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt (§ 27 Abs. 2 Satz 3 PartG)*

Entweder:

< Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort €>

< Name, Vorname Straße, Hausnummer Postleitzahl, Ort €>

...

Oder:

Die Partei hat im Rechnungsjahr keine Erbschaften oder Vermächnisse erhalten, deren Gesamtwert 10.000 € übersteigt. Ein entsprechender Ausweis entfällt daher.

IV. Sonstige Erläuterungen

Zum Beispiel:

- Ergänzende Angaben nach handelsrechtlichen Bestimmungen
- Erläuterung der Verbuchung der staatlichen Mittel auf Bundes- und Landesebene
- Berichtigungen von unrichtigen Angaben in einem beim Präsidenten des Deutschen Bundestag eingereichten Rechenschaftsbericht gemäß § 23a Abs. 5 Satz 3 PartG

Ort, Datum

Unterschrift

Name

- Parteiamt -

**(Als gemäß § 23 Abs. 1 Satz 6 PartG
zuständiges Vorstandsmitglied)**

Prüfungsvermerk gemäß § 30 PartG

(Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 2 Satz 2 PartG gegebenenfalls auch eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft)